Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 10

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nro. 10. Pag. 45.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 14ten Merz.

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherliche Verordnung.

AbzugsConvention mit den sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbstaaten.

Mit Sr. Kaiserl. Königl. Majestät haben Serenissimus Elector eine AbzugsConvention nachstehenden wesentlichen Innhalts abgeschlossen:

1.) Zur HauptGrundlage dieses Vertrags hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen Erbstaaten Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und den gesammten Staaten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden nie ein Abfahrts- oder AbschoßGeld, insofern solches bisher in die Landesfürstl. Cassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

2.) Jedoch schließt die Aufhebung dieses AbfarthsGeldes weder die Erhebung der EmigrationsTaxe, noch der ErbSteuer, aus, die mit den, in den Kaiserlich Königlichen Erb-Staaten bestehenden AuswanderungsGrundGesetzen, und durch diese mit LocalUmständen, und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der Kaiserlich Königlichen Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

3.) Da die Freyzügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrags ohngeachtet, die Gesetze in ihrer Kraft bestehen, die jeden bey Strafe der VermögensConfiscation auffordern, vor der Ansässigmachung im fremden Lande, die AuswanderungsBewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4.) Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe, in Fällen wo einem Individuum, die AuswanderungsBewilligung ertheilt wird, welches, seiner Persohn gemäs, der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ohngeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5.) Desgleichen bleibt es in Rücksicht der EmigrationsTaxe, in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Bestimmungen, wornach drey pro Cent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person der Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus RechtsGrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern

den beiden contrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von Landesfürstlichen Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

6.) Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die in die Landesherrliche Kassen fließen, aufhören, so soll jedoch denjenigen Ständen oder Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

7.) Dieser Vertrag soll schließlich von dem 9ten Jenner 1805. in seine Gültigkeit eintreten. Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Verkündet im Kurfürstl. Geheimen Rath d. 25. Febr. 1805.

General-Decret

Die Entschädigungen für die Brandfälle im Jahr 1804. und deren Umlage betreffend.

Die Entschädigungen für die im jüngst abgewichenen bürgerlichen Jahre vom 1 Jenner bis zum lezten December 1804 entstandenen Brandfälle an Gebäuden, welche dem Badischen combinirten Brandversicherungs-Institut einverleibt gewesen, belaufen sich, mit Einschluß einiger Nachträge von 1803, im Ganzen auf die Summe von

—:· 21,648 fl. 37 kr.

worüber das beigefügte Verzeichniß die nähere Nachweisung enthält.

Das TaxationsQuantum sämtlicher assecurirter Gebäude hat sich, theils durch den neuern Beitritt mehrerer Ortschaften, theils durch den Zuwachs von neu aufgeführten und merklich verbesserten Gebäuden in den bereits im Gesellschafts-Verband stehenden Orten, bis auf die Summe von

—:· 36,400000 fl.

in runder Zahl erhöhet.

Da hievon der einfache Beitrag zu 1 kr. von 100 fl. des Kapitalanschlags nur 6066 fl. 40 kr. abwirft, so ergiebt sich daß zu vollständiger Befriedigung aller verunglückten Mitglieder vier Kreuzer vom Hundert in die BrandversicherungsGeneralkasse beigetragen werden müssen.

Diese Umlage wird nun eine Summe von		24,266 fl. 40 kr.
oder nach Abzug der mit 1 kr. vom Gulden geordneten Einzugsgebühr von		404 — 27 —
dem reinen Ueberrest nach	— —	23,862 fl. 13 kr.

einbringen, womit nicht nur jene EntschädigungsForderung gedeckt wird, sondern auch noch aus dem überschiessenden Betrag von 2,213 fl. 36 kr. die Zinnse aus den Passiv-Kapitalien, die Besoldung des Hauptverrechners und andere Nebenkosten bestritten werden können.

Das, was alsdann noch übrig bleibt, wird zur Verwendung auf neuere Brandentschädigungen dienen und seiner Zeit in der Generalrechnung getreulich nachgewiesen werden.

Man versiehet sich nun zu dem Eifer der betreffenden Ober- und Aemter, so wie der Recepturen, daß zu der wirklichen Umlage und Erhebung des auf vier Kreuzer von jedem Hundert des BrandversicherungsAnschlags der Gebäude hiermit bestimmt werdenden Beitrags nach

Vorschrift der BrandAssecurationsOrdnung unverzüglich werde geschritten, auf die gesicherte Verwahrung des nach und nach eingehenden Betrags der sorgfältigste Bedacht genommen und längstens bis in die Mitte des May's dieses Jahrs die GeneralEinzugstabelle nach der im 6. Abschnitt jener Ordnung ertheilten Vorschrift hieher eingesendet werden. Bei der Dringlichkeit der zeitigen Disponirung über diese Gelder zur frühern Unterstüzung der Verunglükten wird man gerne sehen, wenn inzwischen, so oft einzelne 150 bis 200 fl. beisammen sind, die separate Anzeige hieher gemacht wird.

Verfügt bei dem Kurfürstlichen HofrathsCollegio 2ten Senats zu Carlsruhe den 16ten Febr. 1805.

Chronologisches-Verzeichniß

Ueber die im Jahr 1804 entstandenen BrandUnglücks-Fälle, an den beim Badischen allgemeinen Brand-VersicherungsInstitut assecurirten Gebäuden und über die dißfalls zu leistenden Entschädigungen mit einigen Nachträgen von 1803.

BrandUnglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten SocietätsMitglieder nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs Forderung. fl.	kr.
		A.		
		In der Markgrafschaft.		
7. Jenner 1804	OberAmts Ettlingen.	1.) Wasenmüller Joseph Schmalholz zu Ettlingen, wegen der eingeäscherten Sägmühle. — — —	425	—
30. Jenner 1804	OberAmts Lahr.	2.) * Christian Bin, und Becker Georg Kreß, in der RappenVorstadt, wegen BrandBeschädigung ihres gemeinschaftlichen Hauses — — —	50	—
7. Febr. 1804	OberAmts Oberkirch	3.) Die herrschaftliche Kasse wegen des eingeäscherten Hofgebäudes auf dem Erlenspacher MeyerHof im Kappler Thal. — — — —	250	—
9. Febr	OberAmts Durlach	4.) Schwanenwirth Schempp zu Rintheim, wegen der eingeäscherten Scheuer auch ruinirten Schopfs und Gaststalls — — — 452 fl. — *) Schulmeister Siegrist allda wegen Beschädigung. — — — — 12 fl. —	464	—
11. Febr. 1804	OberAmts Lahr	5.) Handelsmann Tramppler in Lahr wegen seines CichorienFabrick-Gebäudes — — — —	1,200	—
16. Merz.	OberAmts Pforzheim.	6.) Die Pforzheimer StadtKasse wegen des Brands im bürgerlichen Gefängniß (sogenannten Eselstall) — — — — — — —	250	—

Brand Unglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten Societäts Mitglieder nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.		Betrag d. Entschädigungs Forderung. fl.	kr.
16. Merz.	Ober Amts Röteln.	7.) Martin Eichin zu Neuenweeg am Belgen wegen seines Häußgens. — — — —		60	—
18. May.	also	8.) Michael Oßwald Müller zu Schlechtbach, Raidbacher Vogtey, wegen mehrerer Gebäude. —		1,500	—
4. Juny.	ditto	9.) Claus Wälterlin, von Oetlingen wegen seines eingeäscherten alten Haußes, und ruinirten Wohnhaußes, auch beschädigten Werckstätte und des Schopfs — — —	193 fl. —		
		Claus Gerwig wegen seines Schadens am Hauß — — —	30 — —	223	—
6. ditto	Amts Stein.	10.) *) Michael Bauer, Wagner zu Wössingen, wegen seines durch Blitzschlag beschädigten Haußes		22	55
22. ditto	Ober Amts Röteln	11.) Jakob Würger zu Wies, wegen seines 2 stöckigen Wohnhaußes und Scheuer nebst Stallung — — — —	800 fl. —		
		Hannß Ruff und Hannß Pfeifer daselbst wegen ihres gemeinschaftlich besessenen Haußes. — — —	450 fl. —	1,250	—
		Von Langenau.			
29. Juny.	Ober Amts Röteln.	12.) a. Jacob Tscherter wegen einer 2 stöckigen Behausung samt Scheuer Stallung und Schopf	650 fl.		
		b. Jacob Dreher und Jacob Keßler wegen 1. 2stöckigen gemeinschaftlichen Behausung samt Scheuer Stall und Schopf — — — —	550 fl.		
		c. Hannß Jerg Walz wegen 1. 2stöckigen Behausung samt Scheuer und Stall	350 fl.		
		d. Johannes Habig wegen 1. 2stöckigen Behausung samt Scheuer Stall und Schopf — — — —	900 fl.		
		e. Jakob Vogt und Hannß Reichert wegen 1 gemeinschaft. 2stöckigten Behausung, mit Scheuer, Stall und Schopf	400 fl.	2,850	—

Brand-Unglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten Societäts Mitglieder, nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs-Forderung. fl.	kr.
		Von Dürrenbüchig.		
7. Aug.	Amts Stein	13.) Leonhard Lindörfer wegen der eingeäscherten Scheuer des ruinirten Hauses und der Schweinställe. — — — 260 fl. *) Heinrich Kraus wegen seines Haußes 25 fl. Michael Kellerische Wayßen deßgl. 450 fl. Christian Harter und Andreas *) Dörflingers Wittib wegen ihres Haußes 8 fl. 20 kr.	743	20
27. ditto	Ober Amts Pforzheim.	14.) Mattheus Seiler von Dietenhausen wegen seiner Scheuer — — — — 250 fl. *) Jacob Bauer, Wirth daselbst wegen beschädigter Gebäude — — — 11. fl.	261	
27. Sept.	v. Gemingischen Gebiets	15.) Xaver Gall, Handelsmann zu Tiefenbronn, wegen eines Häußleins und Stallung. — —	150	
		Zu Hüsingen.		
22. Oct.	Ober Amts Röteln	16. a. Fritz Sturm, Wirth und Alt Stabhalter wegen seiner 3stöckigen Behaußung mit Hufschmidte und Tanz-Boden — — — 1029 fl. Wegen des Anbaues an obigem Wohnhauß 450 fl. Wegen der Scheuer, 2 Ställe nebst Schwein- und Schaaf Ställen, mit Holzschopf — 300 fl. Wegen einer isolirt gestandenen Scheuer, mit 2 Ställen und einem Holzschopf. 450 fl. 2229 —		
22ten Oct. 1804.	Ober-Amts Röteln.	b.) Hannß Jacob Sänger, für 1. zweystöckigte Behaußung — — — 350 fl. = 1. Scheuer u. Stallung 350 fl. = 1. Holzschopf — 50 fl. 750 fl.		

Brand-Unglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten Societäts-Mitglieder nebst Anzeige der beschädigten Gebäude.			Betrag d. Entschädigungs-Forderung.	
					fl.	kr.
		c.) Johann Ulrich Schöflin alt Stabhalter: für 1. zweystöckiges steinernes Wohnhaus	600 fl.			
		= Scheuer u. Stallung	180 fl.			
		= 1. Holzschopf —	20 fl.			
				800 fl.		
		d.) Martin Sturm, für 1. zweystöckigtes Wohnhaus —	550 fl.			
		= Scheuer u. Stallung	300 fl.			
		= 1. Holzschopf —	50 fl.			
				900		
		e.) Hannß Jacob Sturm für 1 Holzschopf —	30 fl.			
		* Beschädigung an seinem Hauß, Scheuer und Stallung —	9 fl. 42 kr.			
				39 fl. 42.		
		f. * Johannes Straub, wegen ebenmäßiger Beschädigung an seinen Gebäuden — — — —		6 fl. 40.		
		endlich g. Andreas Schöflin und Johannes Schleith, für die Ruinirung ihres gemeinschaftlichen Wohnhauses — — — —		325 fl.	5050.	22.
23. Oct.	Ober Ams Oberkirch	17.) Matthias Braun, Taglöhner, und Dominick Dörr Kübler zu Oppenau im Städchen wegen ihres gemeinschaftlichen Haußes — — —			1000	—

Brand-Unglück vom	Im Bezirk des	Namen der beschädigten Societäts Mitglieder nebst Anzeig der beschädigten Gebäude.	Betrag d. Entschädigungs-Forderung.	
9. Dec.	Amts Willstedt	18.) Michael Spener, und Maria Bauerin zu Odelshofen, wegen ihrer Wohnung. — —	50	—
		Zu CatharinenThal.		
30 Dec.	OberAmts Pforzheim	19) Auf dem Gräflich von Hochbergischen Guth, wegen einer neuen Scheuer von Stein einer alten dergleichen nebst RindViehStälle von Holz —	3,800	
		B.		
		In der Pfalz-Grafschaft.		
18. Sept. 1804.	Amts Nekar Gemünd.	20 **) Bernhard Götz von Hilsbach, wegen des Dachstuhls, und eines Theils des untern Stockwerks — — — — — —	50.	—
27. Oct.	Amts-Unter-Heidelberg.	21 *) Caspar Rauers Wittib, zu Schriesheim, wegen ihrer Behaußung — — —	75.	—
7. Dez.	Stadt Heidelberg.	22.) Philipp Jacob Helbert, Wagner in der Vorstadt zu Heidelberg, wegen einer Scheuer —	850.	—
28. dito.	Land-Vogtey Strahlenberg.	23.) Heinrich Unterlegner Becker in dem Freyherrlichen von Hundheimischen Ort Ilvesheim, wegen einer Scheuer — — — —	200.	—
		C.		
		Im Obern Fürstenthum.		
		Nichts.		
		D. Nachträge von 1803. Brandschäden, sofernd nicht in Umlage gekommen, da sie zu spät einberichtet wurden		
9. July 1803.	Ober-Amts Bischoffsheim.	1.) Johannes Stöß zu Muckenhoff wegen dessen Wohngebäude — — — — —	449.	
21. Oct. 1803.	Amt Schwarzach	2.) Benedict Koch, Schultheis von Leiberstung wegen seiner Wohnung — — — —	20.	—
9. Nov. 1803.	Ober-Amt Röteln.	3. Johann Jacob Oßwald, Schumacher zu Lansee, Tegernauer Vogtey, wegen seiner Wohnung.	225	—
		Haupt Summe —	21648	37

Anmerkung. Die mit *) bezeichnete Posten treffen nur theilweise Entschädigungen. Das übrige ist volle Indemnisation für gänzlich eingeäscherte Gebäude.

Verzeichnet, Carlsruhe d. 12. Febr. 1805.

Bey Kurfürstl. Badischem Hofraths Collegio, 2ten Senats.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Erhöhung der PostcourierTaxe auf 1 fl. 15 kr.

Serenissimus Elector haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die PostCourierTaxe, welche seit dem 1. Juny 1804. auf 1 fl. für das Pferd und für die einfache Station herabgesetzt war, bis zum 1. Sept. h. a. auf 1 fl. 15. kr. zu erhöhen, welches die betreffenden Ober- und Aemter den in ihrem AmtsBezirk befindlichen Posthaltern zur Legitimation und Nachachtung zu eröffnen haben Ex Consilio Secretiori am 4. März 1805.

Obrigkeitliche Verkündigung.

Auf einen dahier vorgelegten Anstand dient zum Bescheid:

Das Oberamt Badenweiler habe durch die Verfügung vom 1. m. pr. (worinn nur die Bemerkung jedes einzelnen Theils des Oberamts als abgesondertes Amt zunächst der Vorwurf der Rede gewesen sey) seine Benennung nicht verlohren, sondern es bestehe forthin unter dem gedoppelten Namen: Oberamt Badenweiler zu Mühlheim und Oberamt Badenweiler zu Schliengen, wornach die neuen Siegel eingerichtet, und welcher sich forthin eben so, als wie in Unterschriften dieser Benennung zu bedienen seye. Aus Kurfürstl. GeheimenRaths Collegio verfügt den 4 Merz.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Die Pfarr-Bücher-Duplikate betreffend.

Die Kurfürstlichen KirchenVogteyen der Marggraf- und Pfalzgrafschaft werden zur baldigen Einsendung der Pfarr-BücherDuplikate nach Vorschrift K.C.R. 717. vom 6. Febr. v. J. andurch aufgefordert. Bruchsal am 21. Febr. 1805.

Kurfürstlich Badische Katholische KirchenCommission.

DienstNachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem Herrn Joseph von den Brincken aus Mietau in Kurland den Character als Forstmeister beyzulegen;

Auch dem dahiesigen Burger und Buchbinder Herr Zenner das Prädikat eines Hofbuchbinders zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.